



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Stellungnahme

BaFin Konsultation 06/2017

Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der ESMA/EBA-Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung

Geschäftszeichen: VBS 1-Wp 1000-2016/0095

bsi

Bundesverband Sachwerte
und Investmentvermögen e.V.

Vorstand

Andreas Heibroek
Martina Hertwig
Dr. Peter Lesniczak
Michael Ruhl
Jochen Schenk
Dr. Holger Sepp
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Eric Romba

www.sachwerteverband.de

Geschäftsstelle Berlin
Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 30 318049-00
F +49 30 323019-79
kontakt@bsi-verband.de

Büro Brüssel
3 -11 rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
T +32 2 55016-14
F +32 2 55016-17
contact@bsi-verband.eu

Vereinsregisternummer
23527 Nz Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer
27/620/52261

Mitglied des ZIA
Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Berlin, den 3. August 2017



I. Grundsätzliche Anmerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Konsultation 06/2017 zu dem Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der ESMA/EBA-Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung Stellung nehmen zu können.

Der bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. ist die Interessenvertretung derjenigen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs), die geschlossene Alternative Investmentfonds (AIF) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) auflegen und verwalten. Zu den Investitionsgegenständen dieser sowohl als Publikums-AIF für Privatanleger als auch als Spezial-AIF für professionelle und semi-professionelle Anleger aufgelegten AIF gehören Sachwerte wie Immobilien, Erneuerbare Energieanlagen, Flugzeuge oder Private Equity.

Unsere Mitgliedsgesellschaften sind nach Buchstabe A. Ziff. 8 in Verbindung mit den Rechtsgrundlagen des § 28 Abs. 1 und 2 KAGB sowie § 4 Abs. 3 KAVerOV und § 23 Abs. 2 Nr. 5 KAPrüfV von dem konsultierten Rundschreiben betroffen.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass den Unternehmen eine angemessene Übergangsfrist zur Einhaltung der Anforderungen des BaFin-Rundschreibens eingeräumt werden sollte. Durch das Rundschreiben werden umfangreiche Anpassungen der Prozesse und Verfahren notwendig, darunter auch IT-Anpassungen. Bspw. muss das interne Beschwerderegister elektronisch (oder in einer anderen Form) geführt sein, um nachträgliche Änderungen erkennen zu können. Diese systemseitige Nachverfolgung von Änderungen kann herkömmliche Software wie Word oder Excel nicht gewährleisten, vielmehr bedarf es hierfür der Implementierung einer gesonderten Software.

II. Anmerkungen im Einzelnen

Zu dem Entwurf möchten wir im Übrigen die nachfolgenden Punkte anmerken:

1. Anwendungsbereich: Beschränkung auf Publikums-AIF (Buchstabe A., Ziff. 8)

Nach Buchstabe A. Ziff. 8. soll das Rundschreiben für alle Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, welche die kollektive Vermögensverwaltung von OGAW und Publikums-AIF erbringen. Eine solche Beschränkung auf die Verwaltung von Publikumsprodukten entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 28 Abs. 2 KAGB sowie § 4 Abs. 3 KAVerOV, welche explizit keine Regelungen auch für die Beschwerdebearbeitung von Spezial-AIF, die für Privatanleger nicht zugänglich sind, vorsehen.

Nach Buchstabe G Ziff. 33 sind statistische Angaben zur Anzahl der Beschwerden allerdings auch hinsichtlich „Spezialfonds“ zu machen. Wir gehen davon aus, dass es sich angesichts des klaren Anwendungsbereichs um ein Versehen handelt. Der Begriff „Spezialfonds“ entspricht im Übrigen nicht dem KAGB-Terminus Spezial-AIF. Er sollte daher an dieser Stelle gestrichen werden.



2. Begriffsbestimmung „Beschwerde“ (Buchstabe B., Ziff. 10)

Die Begriffsbestimmung für „Beschwerde“ geht in dem Rundschreiben-Entwurf insofern über die Definition der EBA/ESMA-Leitlinien hinaus, als dass diese sich an ein beaufsichtigtes Unternehmen im Zusammenhang mit dessen *Geschäftsaktivität* richtet. Die EBA/ESMA-Leitlinien sind an dieser Stelle konkreter und bestimmen jeweils die konkrete Dienstleistung, d.h. die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung, einer Bankdienstleistung oder einer Dienstleistung der gemeinsamen Portfolioverwaltung.

Wir regen an, in das Rundschreiben eine entsprechende Spezifizierung in die Begriffsdefinition der „Beschwerde“ aufzunehmen. Bei Abstellen auf die Geschäftsaktivität im Allgemeinen könnten bspw. auch Geschäftspartner und Dienstleister des beaufsichtigten Unternehmens, die als Privatkunden i.S.d. § 31a Abs. 3 WpHG qualifizieren, Beschwerden anbringen. Vor dem Hintergrund des anlegerschützenden Zwecks einer Beschwerdemöglichkeit, sollte diese jedoch allein Anlegern vorbehalten bleiben.

3. Interne Vorkehrungen: Konzern- bzw. gruppenweit einheitliche Grundsätze und Verfahren der Beschwerdebearbeitung (Buchstabe C., Ziff. 14)

Nach Ziff. 14 sind bei Konzernen oder Unternehmensgruppen konzern- bzw. gruppenweit einheitliche Grundsätze und Verfahren der Beschwerdebearbeitung zu entwickeln und in Kraft zu setzen.

Wir halten diese Vorgabe für problematisch. Zunächst ist festzuhalten, dass eine solche Vorgabe nicht den zugrundeliegenden ESMA/EBA-Leitlinien entnommen werden kann. In der Praxis kann es zudem innerhalb des Konzerns oder der Unternehmensgruppe gute Gründe dafür geben, die Verfahren, Zuständigkeiten etc. jeweils unterschiedlich zu regeln. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die dem Konzern einer großen Privatbank angehört, wird regelmäßig ein sehr viel geringeres Beschwerdeaufkommen haben als die Privatbank selbst. Auch inhaltlich wird sie mit anderen Beschwerdeanlässen umgehen müssen als dies bei der Bankmutter der Fall sein wird. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft sollte daher nicht gezwungen werden, identische Strukturen vorzuhalten und die gleichen Prozessschritte und Arbeitsanweisungen einzuhalten, die für eine Großbank angebracht sind, aber für ihren Geschäftsbetrieb, der ein viel geringeres Beschwerdeaufkommen zu bewältigen hat, nicht angemessen wären.

Vielmehr muss den quantitativen und qualitativen Unterschieden innerhalb der Gruppe bzw. des Konzerns in der Umsetzung der Beschwerdeabwicklung Rechnung getragen werden dürfen. Solange die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, sollten daher konzernweit/gruppenweit Abweichungen zulässig sein.

4. Interne Vorkehrungen: Datenschutz (Buchstabe C., Ziff. 15)

Nach Ziff. 14 müssen die Grundsätze und Verfahren der Beschwerdebearbeitung auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Beschwerdebearbeitung eingehen und aufzeigen, wie diese korrekt erfüllt werden.



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Diese Aussage ist so nicht in den zugrundeliegenden ESMA/EBA-Leitlinien enthalten. Wenn es sich nicht aus anderer Rechtsquelle (Datenschutzgrundverordnung o.ä.) ergibt, die datenschutzrechtlichen Anforderungen in die Grundsätze und Verfahren der Beschwerdebearbeitung aufzunehmen, sollte diese hier gestrichen werden.

5. Interne Verfahren: Beweisführung (Buchstabe D., Ziff. 26)

Buchstabe C; Ziff. 26 bestimmt, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen alle für die Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen zusammenzutragen und zu prüfen hat. Eine solche „Beweislastumkehr“ erleichtert Kunden die Möglichkeit, sich „ins Blaue hinein“ ohne konkreten Anlass bei dem beaufsichtigten Unternehmen zu beschweren, welches dann unter Umständen Schwierigkeiten hat, die Behauptungen zu entkräften. Wir regen an, an dieser Stelle den Wortlaut der EBA/ESMA-Leitlinien zu übernehmen, welche den Unternehmen lediglich vorgeben, sich *bemühen* zu müssen, die relevanten Beweismittel zusammenzutragen und zu prüfen.

Berlin, den 3. August 2017

Frederik Voigt
Rechtsanwalt
Abteilungsleiter
Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern